

Neues von der Gefahrgutlegistik ADR 2009

Friedrich Kirchnawy

Vorstellung

- 1957 geboren
- 1975 bis 1981 Chemiestudium
- 1981 bis 1984 Dissertation und Assistent am Institut für Analytische Chemie
- 1985 Grundwehrdienst (Chemielabor)
- 1986 bis 2003 Bundesprüfanstalt für KFZ – Gefahrgutkontrolle und Klassifizierung
- Seit 1. Dezember 2003 BMVIT/II/ST8

Zuständigkeit der ST8:

Gefahrguttransporte auf allen Verkehrsträgern
(inkl. Sprengstoffe, radioaktive und infektiöse
Stoffe)

Wo findet man den Änderungstext?

[http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgbl2/
anlageband_bgbl20825.pdf](http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgbl2/anlageband_bgbl20825.pdf)

Freistellungen

- „Privatpersonenausnahme“

Entzündbare flüssige Stoffe in wiederbefüllbaren
Behältern nur mehr maximal

60 l pro Behälter und

240 l pro Beförderungseinheit

Abfälle

- Vereinfachte Klassifizierung
- Auch unter Heranziehung des Abfallkataloges
- Im Zweifel höchstes Gefahrenniveau, aber bei Kenntnissen auch standardmäßig Verpackungsgruppe II möglich

Umweltgefährlich als zusätzliche Kennzeichnung – aber Übergangsfrist!

- Zuordnungsregeln neu gefaßt
- Bei hochgiftigen auch noch bei starker Verdünnung!

Klasse 7

- Weitgehend neu textiert um die TS-R-1 der IAEA mit dem ADR weitgehend zu harmonisieren
- Keine wesentliche Änderungen!

Klasse 2

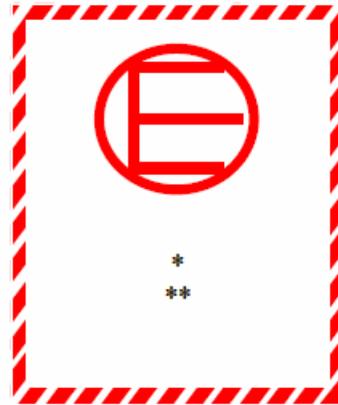
- Übernahme von den Qualitätssicherungs-
vorschriften und Notifizierungsvorschriften aus
dem Druckbehälterbereich

Neue UN-Nummern

- UN 3475 ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH
(alkoholbeständiger Schaum erforderlich!)
- UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN
(angeblich viel leichter zu löschen)
- UN 3468 WASSERSTOFF IN EINEM
METALLHYDRID-SPEICHERSYSTEM IN
AUSRÜSTUNGEN

Neue Ausnahme

- In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter
(Übernahme aus der Luftfahrt und vermutlich nur bei kombinierten Beförderungen von Bedeutung)



Verpackungen

- Neu Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien und für gesammelte Abfall-Feuerzeuge

Kennzeichnung von Transporten ohne Überschreitung der Freigrenze in bestimmten Fällen mit „LTD QTY“

- Höchstzulässiges Gesamtgewicht größer 12 t
und
- Gesamtbruttomasse der beförderten
Versandstücke größer 8 t

Elektronisches Beförderungspapier

- Zusätzliche Hinweise auf Empfehlungen der UNECE

Wegfall des Unfallmerkblattes!

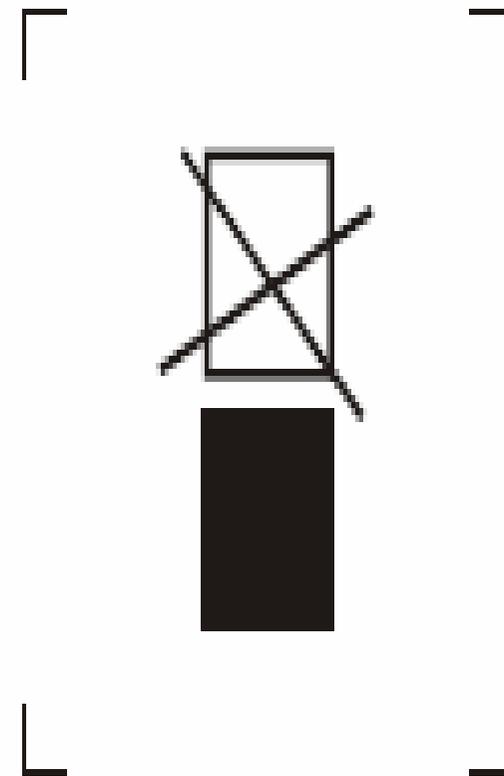
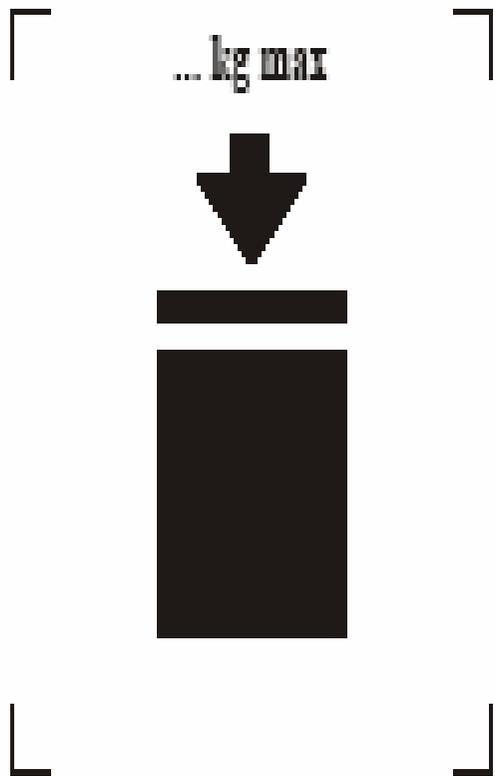
Ersatz durch eine Standardanweisung für alle Klassen, die wirklich nur mehr als Checkliste für den Lenker gedacht ist!

Standardausrüstung für den Lenker und gegebenenfalls für den Beifahrer

Aufnahme der Kennzeichnung von UN-Gasflaschen

	(m) 25E	(n) D MF	(o) 765432	(p) H	
(i) PW200	(f) PH300BAR	(g) 62.1KG	(j) 50L	(h) 5.8MM	
(a) 	(b) ISO 9809-1	(c) F	(d) IB	(e) 2000/12	

Kennzeichnung der Stapellast bei IBCs



Tierkadaver in Schüttgutcontainern

- Zusätzliche Auflagen
- Bemerkung zu nationalen Gesundheitsbehörden

Begrenzungen für organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe

- Eigentlich aufgehoben (20 t)

Anpassungen bei den Tunnelvorschriften

- Eintragung ins Beförderungspapier (mit Ausnahmen)
- Korrekturen (/ statt 1)

MEMU

- Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff

Für Fragen:

- Unsere Internetseite:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/gefahrgut/index.html>

(Gesetz, Erlass, Kontakt, Multilaterale Abkommen, Prüfstellen, ...)

- Telefon: 01 71162 5771, Handy: 0664 4141258
- Besuchsadresse: 1030 Wien, Radetzkystraße 2